

Allgemeinverfügung vom 30. Juli 2018

Vertreter der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und des Kantonalen Führungsstabs (KFS) haben am Montagnachmittag, 30. Juli 2018, eine erneute Lagebeurteilung der aktuellen Wetterlage und der damit verbundenen Gefahren vorgenommen. Im Kanton Aargau herrscht aktuell eine sehr grosse Waldbrandgefahr (Gefahrenstufe 5 von 5).

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) erlässt deshalb gestützt § 13 Abs. 1 lit. a und e des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 (SAR 585.100) folgendes

Feuerverbot:

Das Feuern aller Art **im Freien** ist im ganzen Gebiet des Kantons Aargau verboten.

Das Verbot umfasst insbesondere:

- Feuern in sämtlichen offiziellen und inoffiziellen Feuerstellen und Feuerschalen,
- Betreiben von Holzkohle- und Einweggrills (inkl. auf Terrassen und Balkonen),
- Befeuern von Cheminées,
- Abbrennen von 1. August- bzw. Höhenfeuer (private und öffentliche),
- Abbrennen von Feuerwerk aller Art (privates und öffentliches),
- Wegwerfen brennender Zigaretten, anderer Raucherwaren oder Streichhölzer,
- Steigenlassen von "Heissluftballons/Himmelslaternen" (gekaufte oder selbstgebastelte).

Ausgenommen vom Verbot ist das Grillieren mit Gas- und Elektrogrills im Siedlungsgebiet mit den entsprechenden Vorsichtsmassnahmen.

Das Feuerverbot gilt ab Montag, 30. Juli 2017, 17.00 Uhr, bis zu dessen Widerruf durch die AGV.

Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (§ 26 Abs. 1 Brandschutzgesetz).

Aargauische Gebäudeversicherung



Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Christina Troglia
Generalsekretärin

Kopie an

- Kantonaler Führungsstab (KFS) mit der Bitte um Weiterleitung an die betroffenen Ämter
- Oberstaatsanwaltschaft
- Abteilung Prävention AGV
- Rechtsdienst AGV

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim **Regierungsrat** des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau, **Beschwerde** geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
2. Die Beschwerdeschrift muss von der einsprechenden Partei selbst oder ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertretung verfasst und unterzeichnet werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.